Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

St. Margaretha Söchtenau

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in St. Margaretha Söchtenau sowie des Leichenhauses in Söchtenau werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:	
a) bei Doppelgräbern	50 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	40 € pro Jahr

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) | [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung,
 Leichentransport im Friedhof
 Grabaushub und Grabverfüllung
 Bestattung (Absenken des Sarges)
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Alternative 2

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattung Brand mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 60 €.
- (5) Sonstiges: Einmalig und anteilig werden 100 Euro für das Fundament erhoben.

Die Kirchenverwaltung St. Margaretha Söchtenau hat in ihrer Sitzung vom 28.40.200 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: BX73-2004184 4003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 23.00.2021 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

Helmut Kniele Leiter Stabsstelle Recht Cornelia Höhensteiger Oberrechtscatin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.